

Gönnerverein Uhrenmuseum Winterthur

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Gönnerverein Uhrenmuseum Winterthur» besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, das Uhrenmuseum Winterthur zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch den Ausbau der Sammlung mittels Schenkungen.

III. Tätigkeit

Art. 3

Der Verein

- erwirbt Sammelobjekte und überlässt diese dem Uhrenmuseum Winterthur als Schenkung oder als Leihgabe;
- beschafft finanzielle Mittel zum Erwerb von Sammelobjekten;
- nimmt Schenkungen, Spenden und Legate entgegen und verwendet diese zum Erwerb von Sammelobjekten; zugekommene Sammelobjekte überlässt er dem Uhrenmuseum als Schenkung oder als Leihgabe.
- führt Veranstaltungen durch zur Bekanntmachung des Uhrenmuseums Winterthur in der Öffentlichkeit;
- organisiert für die Mitglieder gesellige Zusammenkünfte sowie gesellschaftliche und kulturelle Anlässe.

Daneben kann der Verein alle Handlungen vornehmen, welche dem Vereinszweck dienen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- c) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- d) Natürliche Personen können durch Entrichten einer einmaligen Zahlung die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben.
- e) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- f) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- g) Die Mitglieder werden ermuntert, dem Verein Schenkungen und Legate zukommen zu lassen.

V. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Vereinsversammlung

Art. 6

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet auch statt auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder mindestens drei Wochen zum Voraus.

Art. 7

Die ordentliche Vereinsversammlung ist im ersten Semester jeden Jahres durchzuführen. Sie behandelt insbesondere die folgenden Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Jahresrechnung;

- c) Genehmigung des Budgets;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e) Ausschluss eines Mitgliedes auf Antrag des Vorstandes;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 8

Der Präsident bzw. die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Vereinsversammlung. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

Für Wahlen und Abstimmungen der Vereinsversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Die Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung durchgeführt.
- b) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende stimmt mit; bei gleicher Stimmenzahl gibt er bzw. sie den Stichentscheid.
- c) Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Vorstand

Art. 10

- a) Der Vorstand besteht aus zwei bis acht Mitgliedern.
- b) Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, selbst.
- c) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Der Vorstand legt die Zeichnungsbefugnis fest.
- e) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, oder wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.

- f) Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident bzw. die Präsidentin hat den Stichtscheid.
- g) Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.
- h) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- a) Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Annahme von Schenkungen, Spenden und Legaten;
- c) Erwerb von Sammelobjekten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gönnervereins und nach Anhörung des Fachbeirates;
- d) Überlassung der erworbenen Sammelobjekte an das Uhrenmuseum Winterthur als Schenkung oder als Leihgabe.

c) Kontrollstelle

Art. 12

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren bzw. Revisorinnen, welche durch die Vereinsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Kontrollstelle prüft die Rechnung auf ihre Ordnungsmässigkeit und erstattet darüber dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Bericht. Die Revisoren bzw. Revisorinnen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Wiederwahl ist zulässig.

VI. Finanzen

Art. 13

Das Vereinsvermögen wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, Geschenke, Spenden, Legate sowie sonstige Einkünfte. Im Weiteren wird die Vereinstätig-

keit ermöglicht durch Naturalzuwendungen. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen, erstmals per Ende Kalenderjahr 1999.

Art. 14

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

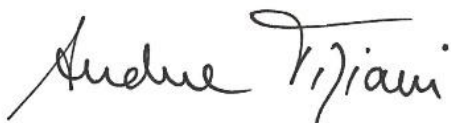
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Januar 1999 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 1 Generalversammlung vom 9. Februar 2001: Art. 3, 7, 10, 11
- 2 Generalversammlung vom 16. Februar 2007; Art. 3, 10 h), 15
(Anpassung wegen Steuerbefreiung)
- 3 Generalversammlung vom 17. März 2017; Umbenennung; div. Art.
- 4 Generalversammlung vom 19. Februar 2021: Art. 10, c) zwei anstatt vier Jahre Amtszeit
- 5 Generalversammlung vom 27. Februar 2026: Art. 5, 6, 13, 14, 15
(Anpassung wegen Auflösung des Vereinsorgans Patronatskomitee)

Winterthur, 27. Februar 2026

Andrea Tiziani



Vizepräsident

Béatrice Lütolf



Aktuarin